

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 21. Februar 1880.)

1. Regierungs-Berordnung vom 15. Januar 1880, die Concession zum Pfandleiher-Geschäfte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund von Art. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Erlaubniß (Concession) zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers (der gewerbmäßigen Verleihung von Fauspfändern) kann in Dörfern, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§. 2.

Ortsstatuten der in §. 1 bezeichneten Art für die Städte Greiz und Zeulenroda kann die Bestätigung auch aus dem Grunde verweigert werden, daß an dem betreffenden Orte ein für städtische Rechnung unterhaltenes Pfandleihergeschäft nicht besteht, so lange dies nicht der Fall ist.

Greiz, den 15. Januar 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

S a b e r.

U. Perthes.

2. Patent vom 16. Januar 1880, die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Bereits bekannt gemacht im Amtsblatte N^o 11.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1880 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetzgebung vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4 $\frac{1}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuerinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig an den 4 ersten Terminen, mit $\frac{1}{10}$ Pfennig am fünften Termin zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt: